

## Anlage 1

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom xx.xx.xxxx folgendes verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 27.10.2019, aus Anlass der „Schwerter Herbstkirmes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

#### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 27.10.2019 in Kraft.

Schwerte, den  
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister